

Luzern, 18. November 2025

**ANTWORT AUF ANFRAGE****A 489**

Nummer: A 489  
Protokoll-Nr.: 1282  
Eröffnet: 16.06.2025 / Bildungs- und Kulturdepartement

**Anfrage Huser Claudia und Mit. über das Mengengerüst und die Kosten bei einer allfälligen Rückkehr zur separativen Beschulung**

Mit dem Erlass der Verordnung über die Förderangebote der Volksschule ([SRL Nr. 406](#)) wurde im Kanton Luzern gestützt auf die UNO-Behindertenrechtskonvention, das [Behinderten-gleichstellungsgesetz](#) und die Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik ([SRL Nr. 401d](#)) ab Schuljahr 2011/12 der Wechsel zur integrativen Schulung vollzogen – Ziel war es, Kinder mit besonderem Bildungsbedarf möglichst in Regelklassen zu fördern und so soziales Lernen, Chancengerechtigkeit und Teilhabe zu stärken.

Mit der Integrativen Förderung (IF) erhalten Kinder mit Lernzielanpassungen in einem oder mehreren Fächern, mit einer Lernschwierigkeit, Teilleistungsschwäche, einem Aufmerksamkeitsdefizit-Syndrom, fremdsprachige Kinder, besonders Begabte oder verhaltensauffällige Kinder eine spezifische Förderung. Gemäss § 11 der Verordnung über die Förderangebote der Volksschule ([SRL Nr. 406](#)) sind für die integrative Förderung im Kindergarten und in der Primarschule pro 120 Lernende (Sekundarschule pro 140 Lernende) mindestens 100 Stellenprozent einzusetzen. Bei der integrativen Sonderschulung (IS) wird von Fachleuten eine Behinderung diagnostiziert und eine Fachstelle weist bei jedem Kind bzw. Jugendlichen die notwendigen zusätzlichen Ressourcen für die Integration in einer Regelklasse zu.

Zu Frage 1: Wie viele Kleinklassen müssten neu errichtet werden, wenn ein Systemwechsel bei der integrativen Förderung (IF) in Betracht gezogen würde? Wie wird deren zahlenmässige Entwicklung in den nächsten zehn Jahren prognostiziert?

Eine genaue Anzahl benötigter Kleinklassen lässt sich nur schwer beziffern. Diese wäre beispielsweise von der Ausgestaltung und den Aufnahmekriterien abhängig. Im Jahr 2005 wurden von den damals 49'461 Lernenden der Volksschule 1'761 in 182 Kleinklassen unterrichtet (Quelle: Lustat 2005). Heute haben wir einen höheren Anteil an Lernenden mit Migrationshintergrund, mehr Lernende mit Aufmerksamkeitsdefizit-Syndrom, Lernzielanpassung, einer Diagnose im Autismusspektrum oder mit Verhaltensschwierigkeiten. In der Integrativen Förderung sind im Schuljahr 2024/25 552 Vollzeitstellen mit Fachpersonen der Schulischen Heilpä-

dagogik (Primarstufe: 452, Sekundarstufe: 100) besetzt. Wenn alle Kinder, die heute mit Integrativer Förderung in der Regelklasse begleitet werden, den Unterricht in Kleinklassen besuchen würden, dann wären 552 Kleinklassen zu eröffnen.

Zudem spielt die regionale Verteilung eine Rolle, was die Anzahl der Klassen noch erhöhen würde. Der Systemwechsel hätte zur Folge, dass zahlreiche Lernende die Schule in einer anderen Gemeinde besuchen müssten, was Auswirkungen auf die Transportkosten hätte. Die Antworten auf die folgenden Fragen gehen von 552 Klassen aus.

Zu Frage 2: Wie sieht der Kostenvergleich (Personal- und Betriebskosten) zwischen der integrativen Förderung und den möglichen neuen Kleinklassen aus?

Sowohl in der Integrativen Förderung wie in den Kleinklassen werden schulische Heilpädagoginnen/- Heilpädagogen eingesetzt. Somit kann von derselben Lohneinstufung ausgegangen werden. Kleinklassen haben jedoch ein deutlich betreuungsintensiveres Setting, welchem mit dem Einsatz von zusätzlichen Assistenzen und Halbklassenunterricht begegnet werden müsste. Die Unterstützung von Lehrpersonen der Kleinklasse ist zudem leitungsintensiv, was auch die Schulleitungspensen betreffen würde. Jede Kleinklasse benötigt einen zusätzlichen Klassenraum und idealerweise Nebenräume.

Die Berechnung in Tabelle 1 geht von einer Schätzung von 552 Kleinklassen aus. Diese Schätzung beruht auf der Berechnung mit aktuellen Lernendenzahlen und ist mit einem gewissen Mass an Ungenauigkeit behaftet, da der benötigte Bedarf an Integrativer Förderung auf Prognosen beruht. Eine Kleinklasse benötigt je einen Heilpädagogen/eine Heilpädagogin, eine Klassenzimmer pro Kleinklasse (durchschnittliche Liegenschaftskosten pro Klasse: CHF 70'409). Noch nicht berücksichtigt sind zusätzliche Schulleitungspensen, Klassenassistenzen, Halbklassenunterricht, höhere Pensen für Schulpsychologischen Dienst, Transportkosten. Nicht berücksichtigt wird in der Berechnung, dass die Regelklassen dann kleiner werden und in mittelgrossen und grossen Gemeinden allenfalls Klassen zusammengelegt werden könnten.

Stufe	Integrative Förderung in CHF	Kleinklassen
Kindergarten	7'368'391	552 Kleinklassen
Basisstufe	1'974'699	
Primarstufe	26'216'625	
Sekundarstufe	9'775'278	
<b>Total in CHF</b>	<b>45'334'993</b>	<b>129'830'400</b>

Tabelle 1: Kosten Integrative Förderung im Vergleich zu Kleinklassen.

Beim integrativen Ansatz profitieren alle Kinder einer Klasse von der Begleitung der Schulischen Heilpädagogik, z. B. von einer frühzeitigen Erfassung von Lernschwierigkeiten. Heute sind das 48'497 Lernende. Würden die ganzen Ressourcen der Schulischen Heilpädagogik auf Kleinklassen verlegt, profitierten nur noch 5'520 Lernende (552 Kleinklassen à 10 Lernende) von der Förderung.

Zu Frage 3: Wie viele zusätzliche Sonderschulklassen müssten errichtet werden, wenn bei der Sonderschulung ausschliesslich oder weitgehend die separate Form angeboten würde?

Welche Folgen hätte diese Umstellung auf die Infrastruktur in den Sonderschulen bzw. auf die Transporte der Lernenden?

Die Klassengrössen von Sonderschulen sind je nach Art der Behinderung in § 22 der Verordnung über die Sonderschulung ([SRL Nr. 409](#)) geregelt. Ein Paradigmenwechsel von der Integrativen Sonderschulung hin zu einer Separativen Sonderschulung hätte auf der Zahlenbasis der Sonderschulquote Schuljahr 2024/25 Auswirkungen wie in Tabelle 2 gezeigt:

Behinderungsbereich	Aktuelle Anzahl Lernende in Integrativer Sonder-schulung	Durchschnittliche Klassengrösse Separate Sonderschu-lung	Zusätzliche Anzahl Klassen
Verhalten und sozio-emotionale Entwicklung*	583	8	73
kognitive Entwicklung	189	5	38
Sprachentwicklung	95	10	10
Körper, Motorik, Gesundheit	117	5	23
Sehen**	17	-	ausserkantonal
Hören**	8	-	ausserkantonal
Total	1'009	-	144

Tabelle 2: Zusätzlich benötigte Klassen bei einem Wechsel hin zur Separativen Sonderschulung (\* inkl. Lernende in privaten Regelschulen; \*\* kein Angebot im Kanton Luzern)

Die Auswirkungen auf den Infrastrukturbedarf bzw. die Kosten für 144 neue Klassenzimmer und einem von zwei Klassen geteilten Grossgruppenraum liegen für die nächsten 40 Jahre berechnet bei rund 12.7 Mio. Franken jährlich. Die Investitionskosten für sieben neue Sonderschulen lägen somit bei rund 508 Mio. Franken nur für die Schulzimmer. Die Tagesstrukturumgebung und Umgebungskosten würden noch zusätzlich anfallen. 2024 betragen die Transportkosten in der separativen Sonderschulung 4.4 Mio. Franken. Diese Kosten würden sich voraussichtlich mehr als verdoppeln, also rund 9 Mio. Franken betragen, wenn alle Kinder mit Sonderschulbedarf Sonderschulen besuchen würden.

Zu Frage 4: Wie sieht der aktuelle Kostenvergleich bei der integrierten und separativen Sonderschulung aus, d. h. wie viel kostet ein Platz in der integrierten bzw. der separierten Form?

Tabelle 3 zeigt die Kosten 2024 der Separativen - und Integrativen Sonderschulung pro Platz und die jährlichen Kosten, die Kanton und Gemeinden zusammen tragen.

	Kosten pro Platz in CHF	Total jährliche Kosten in CHF
Separative Sonderschulung	95'296	88'435'143
Integrative Sonderschulung	40'835	38'319'923

Tabelle 3: Vergleich und totale Kosten pro Platz Separative und Integrative Sonderschulung (Basis: 2024)

Zu Frage 5: Welches wären die finanziellen Auswirkungen der Rückkehr zur ausschliesslich oder weitgehend separativen Sonderschulung, und zwar bei den Personal- und den Betriebskosten? Und wie gross wären die reinen Investitionskosten, sofern zusätzliche Räume für die Sonderschulen gebaut werden müssten?

Die Anzahl integrativ (938 Lernende) und separativ beschulter Lernenden (928 Lernende) war 2024 beinahe gleich hoch. In Berücksichtigung der höheren Kosten für die Separative Sonderschulung ist von jährlichen Mehrkosten von rund 51 Mio. Franken (Basis: 2024) auszugehen. Die Frage nach den Kosten für zusätzliche Sonderschulbauten lässt sich nicht detailliert berechnen. In der Antwort zur Frage 3 schätzt unser Rat den Aufwand für zusätzliche Klassenzimmer auf jährlich 12.7 Mio. Franken. Für 144 neue Sonderschulklassen müssten innerhalb des Kantons ca. sieben neue Sonderschulen gebaut werden. Jede Sonderschule hätte zudem Bedarf an einer Tagesstruktur mit dem entsprechenden Betreuungspersonal, was zusätzliche Kosten verursachen würde.

Zu Frage 6: Wie schätzt der Regierungsrat die Fachkräftesituation ein? Wie viele zusätzlichen Fachpersonen wären bei der Wiedereinführung der Kleinklassen in der Regelschule bzw. der Abschaffung der integrierten Sonderschulung notwendig? Aus welchen Fachbereichen müssten diese zusätzlichen Personen rekrutiert werden?

Bei der Wiedereinführung von Kleinklassen würden die bisherigen Fachpersonen der Integrativen Förderung zum Einsatz kommen. Bedingt durch die ungleiche regionale Verteilung, z. B. müsste eine kleine Gemeinde mit drei bis sechs Kindern mit Integrativer Förderung eine eigene Kleinklasse führen, wäre mit ca. 600 Kleinklassen zu rechnen, es fehlten rund 50 Fachpersonen Schulischer Heilpädagogik. Würden auch noch alle Kinder mit Integrativer Sonderbildung eine Kleinklasse besuchen, benötigte dies weitere 101 Kleinklassen. Aufgrund der regionalen ungleichen Verteilung wären es vermutlich weitaus mehr. Der Bedarf an Fachkräften würde sich mit einem Systemwechsel nochmals massiv erhöhen. Tabelle 4 zeigt den heutigen Stand der prozentualen Anteile von Fachpersonen mit der erwarteten Qualifikation.

	Anteil von Lehrpersonen mit erwarteter Qualifikation
IF Lehrpersonen Primarstufe	28 %
IF Lehrpersonen Sekundarstufe	8 %
IS Lehrpersonen Primarstufe	38 %
IS Lehrpersonen Sekundarstufe	13 %
Lehrpersonen Sonderschulung Primarstufe	35 %
Lehrpersonen Sonderschulung Sekundarstufe	8 %

Tabelle 4: Stand der prozentualen Anteile von Fachpersonen mit der erwarteten Qualifikation für Integrative Förderung (IF), Integrative Sonderschulung (IS) und Separative Sonderschulung

Zu Frage 7: Wie sieht die übergeordnete gesetzliche Situation betreffend die integrierte und separate Schulung von Lernenden mit zusätzlichem Förderbedarf bzw. einer Beeinträchtigung aus? Könnte der Kanton einen Systemwechsel von der integrierten zur separativen Schulungsform einfach vornehmen?

Das Behindertengleichstellungsgesetz verpflichtet die Kantone, Menschen mit Behinderungen eine möglichst gleichberechtigte Teilhabe am öffentlichen Leben zu ermöglichen. Daraus folgt im Bildungsbereich der Grundsatz der Integration, wonach Lernende mit Beeinträchtigungen nach Möglichkeit in der Regelschule zu beschulen sind. Die in der Einleitung erwähn-

ten übergeordneten und interkantonalen Rechtsgrundlagen sind für die Ausrichtung der Be-schulung von Kindern mit besonderen Förderbedarf verbindlich. Bei einer Richtungsänderung in der Sonderschulung müsste der Kanton Luzern aus der Interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik (SRL Nr. 401d) austreten. Ein System-wechsel von der integrierten hin zu einer überwiegend separativen Schulungsform könnte nicht ohne grundlegende Änderungen der rechtlichen Grundlagen vollzogen werden.